

Versicherung

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Reiseversicherung können wir Ihnen nunmehr eine Versicherung wegen Reiserücktritt oder Abbruch des Aufenthalts anbieten.

- Sie oder einer Ihrer Angehörigen werden von einer akuten Krankheit betroffen, kommen zu Schaden oder es tritt ein Todesfall ein
- Plötzlich eintretender Schaden an Ihrem Eigentum, beispielweise in Folge eines Brandes oder Einbruchs
- Sie werden aus Ihrer Vollzeit-Arbeit entlassen

Preis der Versicherung: 4% Ihrer Mietkosten

Preisbeispiele:	
Ferienhausmiete	Versicherungspreis
EUR 200	EUR 8
EUR 400	EUR 16
EUR 700	EUR 28

Es ist weiterhin möglich, und das im Preis inbegriffen, das Ferienhaus bis spätestens 60 Tage vor Mietbeginn zu stornieren. Hierbei werden 15 % Storno-Gebühren auf den gesamten Mietpreis berechnet. Sofern die Stornierung unter 60 Tage vor Mietbeginn liegen sollte, wird der gesamte Mietpreis fällig.

Bei Stornierung des Aufenthaltes, wird die Erstattung der Reisekostenversicherung ausgeschlossen.

Versicherungsbedingungen

Ferienhausmieter-Versicherung bei Europæiske Rejseforsikring
Forsikringsbetingelser nr. 292 C

Nachtrag zum dänischen Versicherungsvertragsgesetz

1 Einleitende Bestimmungen

1.1 Welche Personen sind versichert?

Die Personen, deren Namen aus der Police hervorgehen. Die einzelne Person wird im Folgenden die versicherte Person genannt.

1.2 Wann kann die Versicherung in Anspruch genommen werden?

Der Versicherungsschutz gilt vom Datum des Versicherungsabschlusses bis zur Beendigung der Mietperiode. Die Versicherung deckt Mietperioden von höchstens 2 Monaten. Es ist eine Voraussetzung für die Ersatzpflicht von Europæiske, dass die Versicherung spätestens gleichzeitig mit der ersten Anzahlung an das Vermietungsbüro abgeschlossen und bezahlt wird.

2 Versicherung für Stornierung des Mietvertrags oder Reiseabbruch

2.1 Versicherungssumme

Die in der Police angeführte Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung durch Europæiske.

2.2 In welchen Schadensfällen besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person oder deren Familie die Reise auf Grund folgender Fälle nicht anfangen oder durchführen kann:

- Todesfall, akute Krankheit oder Unfallverletzung,
- Schäden infolge eines Brandes oder Sturms, einer Überschwemmung oder eines Einbruchs in der Privatwohnung oder im Unternehmen der versicherten Person in einem Zeitraum von zwei Wochen vor Abreise oder während der Mietperiode,
- Unerwartete Kündigung oder Aussperrung der versicherten Person durch den Arbeitgeber,
- die versicherte Person im Nachfeld von einer unerwarteten Kündigung einen neuen Job bekommt, und dies bedeutet, dass die versicherte Person ihren Urlaub in der geplanten Mietperiode nicht durchführen kann,
- Scheidung, Trennung oder Aufheben der ehelichen Gemeinschaft. Beim Aufheben der ehelichen Gemeinschaft wird vorausgesetzt, dass die versicherte Person und ihr Lebensgefährte/ihre Lebensgefährtin verschiedene Wohnsitzadressen haben und dies auch bei den Meldebehörden gemeldet haben, und dass sie mindestens 12 Monate vor dem Aufheben der ehelichen Gemeinschaft zusammen gewohnt haben und bei den Meldebehörden unter der gleichen Adresse registriert waren.

2.3. Welche Kosten werden von der Versicherung abgedeckt?

Stornierung

Die Versicherung deckt den Teil des Mietbetrages ab, zu dem das Vermietungsbüro laut des Mietvertrages zum Zeitpunkt der Stornierung berechtigt ist.

Reiseabbruch

Die Versicherung deckt den Mietbetrag für die nicht in Anspruch genommenen Tage – s. auch Punkt 2.5.2. Bei Abreise nach 12.00 Uhr wird der Ersatz erst vom nachfolgenden Tag berechnet.

2.4 Ausnahme

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, das zur Stornierung oder zum Reiseabbruch führt, schon bei der Buchung der Reise bekannt war. Bei Krankheit ist es eine Voraussetzung für Entschädigungsleistung, dass die versicherte Person keine Krankheitssymptome vor dem Versicherungsabschluss hatte.

2.5 Selbstbeteiligung

Bei jedem Reiseabbruch ist eine Selbstbeteiligung von 25 % des Mietbetrages für die nicht benutzten Tage zu zahlen.

2.6 Sonderbestimmung

Wenn die Person, welche die Stornierung bzw. den Reiseabbruch verursacht, schon ihr 75. Lebensjahr vollendet hat, so beschränkt sich die Entschädigungsleistung durch Europæiske auf ein Maximum von DKK 10.000 pro Mietvertrag.

2.7 Verhalten im Schadensfall

Es ist eine Voraussetzung für die Schadensersatzleistung durch Europæiske, dass

- a)** die versicherte Person dem Vermietungsbüro bei jedem Schadensfall die Ursache für die Stornierung oder den Reiseabbruch sofort meldet,
- b)** die versicherte Person bei Krankheit, Unfallverletzung oder Todesfall veranlasst, dass die ärztliche Bescheinigung auf der Rückseite der Schadensanzeige spätestens am Abreisetag vom behandelnden Arzt mit Angabe der Diagnose ausgefüllt wird. Die Bescheinigung muss von der versicherten Person bezahlt werden. Die versicherte Person ist verpflichtet, alle notwendigen Krankenberichte und Informationen über frühere Krankheitsverläufe bereitzustellen, wenn der Arzt der Europæiske dies erforderlich findet. Bei Todesfall muss eine Kopie der Sterbeurkunde an Europæiske eingeschendet werden.
- c)** die versicherte Person bei Brand oder Einbruch eine Kopie des Polizeiberichts an Europæiske sendet.
- d)** die versicherte Person bei Arbeitslosigkeit oder Aussperrung eine Kopie des Kündigungsschreibens bzw. des Aussperrungsfristschreibens an Europæiske sendet. Bei Anfang eines neuen Jobs ist eine Kopie des Arbeitsvertrags bereitzustellen.
- e)** die versicherte Person bei Scheidung, Trennung oder Aufheben der ehelichen Gemeinschaft eine Kopie der Bewilligung der Ehescheidung oder Trennung an Europæiske sendet. Bei Aufheben der ehelichen Gemeinschaft ist ein Beleg der Meldebehörden bereitzustellen, aus dem hervorgeht, dass die betroffenen Personen verschiedene Wohnsitzadressen haben.
- f)** die versicherte Person eine ausgefüllte Schadensanzeige an Europæiske sendet.